

Überblick wichtiger Regelungen aus den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen sowie Datenzugriff (GoBD)



Regelungen	GoBD 2020
Anwendungsbereich	Kaufleute und Kleinunternehmen
Datenverarbeitungssysteme	<ul style="list-style-type: none"> - vom Steuerpflichtigen erworbene Hard - und Software - Cloudbasierte Programme - Kombination der Systeme
Einzelaufzeichnung Zumutbarkeitsregelung	Die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles ist nur dann nicht zumutbar, wenn es technisch betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich ist, die einzelnen Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen. Den entsprechenden Nachweis hat der Steuerpflichtige zu erbringen.
Erfassungen von Geschäftsvorfällen	<ul style="list-style-type: none"> - bare Geschäftsvorfälle täglich - unbare Geschäftsvorfälle innerhalb von 10 Tagen - Gewährleistung der vollständigen Geschäftsvorfälle
Kassenbuchungen von unbaren Umsätzen	kurzzeitige gemeinsame Erfassung von baren & unbaren Geschäften ist regelmäßig nicht zu beanstanden
Belegwesen	Korrektur-/Stornobuchungen müssen auf die ursprüngliche Buchung hinweisen
Aufbewahrung von Buchungsbelegen	Bei identischen Mehrfassungen derselben Belegart ist es ausreichend, wenn die tatsächlich weiterverarbeiteten Formate aufbewahrt werden, wenn diese über die höchste maschinelle Auswertbarkeit verfügen.
elektronische Aufbewahrung	Bildliche Erfassung von Papierbelegen i.S.d § 147 Abs. 2 AO (Foto, Scan, etc.)
Aufbewahrung von konvertierten Inhouse- Formaten	Aufbewahrung beider Versionen
Datenzugriff	<p>Einschränkung des Datenzugriffs, auf den sog. Z3-Zugriff (Datenträgerüberlassung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Systemwechsel/Auslagerung - nach Ablauf von fünf Kalenderjahren - bei noch nicht begonnener BP